

ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZPRÜFUNG

Auftraggeber:

Gemeinde Emerkingen
Schlossstraße 23
89607 Emerkingen

Anerkannt:

Emerkingen, den 18.11.2021

.....

Bürgermeister Paul Burger

Projektleitung: Regina Zeeb, Diplom-Geographin

Bearbeitung: Johanna Mettler, M. Sc. Umweltplanung & Ingenieurökologie;
Heiko von Holst M. Sc. Landschaftsökologie

Bearbeiter:



Zeeb & Partner
NATUR . RAUM . MENSCH

Lehrer Straße 3
89081 Ulm

Aufgestellt:

Ulm, den 18.11.2021

.....

Regina Zeeb



1. ANLASS / AUFGABENSTELLUNG

Die Gemeinde Emerkingen möchte mit dem Bebauungsplan „Lachen II“ die Bebauungsplanung im innerörtlichen Bereich „Lachen“ neu ordnen. Geplant ist die Ausweisung einer Gewerbefläche im Bereich bestehender innerörtlicher Grünflächen.

Durch die Umsetzung der Planungen könnten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Zur Prüfung einer möglichen Betroffenheit des Artenschutzes wurde die vorliegende Einschätzung nach § 44 BNatSchG erstellt.

2. METHODIK

Um eine Aussage über das Vorkommen von Lebensräumen für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten treffen zu können, wurde auf der Vorhabensfläche eine Relevanzbegehung vorgenommen (s. Tab. 1).

Tabelle 1: Bedingungen der Relevanzbegehung

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Witterung
15.10.2021	12:45 – 13:30 Uhr	14°C	Sonnig, Bewölkung ca. 1/8, fast windstill bis leicht windig

Bei der Begehung wurde das gesamte Plangebiet inklusive der angrenzenden Flächen/Gewanne begangen und eine Biotoptypenkartierung vorgenommen. Dabei wurde auf geeignete Habitatstrukturen möglicherweise betroffener Tierarten geachtet, soweit erkennbar. Dies umfasst die Suche nach Vogelnestern, Baumhöhlen, die Aufnahme geeigneter Sonnplätze und Überwinterungshabitate von Reptilien und geeigneter Laich- und Überwinterungshabitate von Amphibien, die Aufnahme der Vegetation in Hinblick auf Futterpflanzen von Schmetterlingen, die Erfassung von Bibernagespuren und -burgen und ähnlichen Auffälligkeiten.

Auf Grundlage der vorgenannten Erfassung wurde die allgemeine Eignung des Plangebiets und der angrenzenden Gewanne als Lebensraum für die verschiedenen nach FFH-Richtlinie Anhang IV oder Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützten Tier- und Pflanzenarten eingeschätzt. Berücksichtigt wurden hier Fledermäuse, Säugetiere (ohne Fledermäuse), Reptilien, Amphibien, Fische, Libellen, Käfer, Tag- und Nachtfalter, Schnecken, Muscheln, Vögel und Gefäßpflanzen.

In einem zweiten Schritt wurden anhand der angetroffenen Lebensraumtypen die möglichen Zielarten aus dem Ziel-Arten-Konzept (ZAK) der LUBW¹ abgefragt. Für die in den umliegenden Gewannen vorkommenden Lebensraumtypen wurde eine zweite ZAK-Abfrage erstellt, falls diese sich von den bereits behandelten unterscheiden (siehe Kapitel 7 und Anhang 2). Für die saP-relevanten Arten (in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die

¹ Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK). <http://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/abt5/zak/>



europäischen Vogelarten) aus der Artenliste für das Vorhabensgebiet wird eine mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben geprüft.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Einschätzung sind für diese Arten Auswirkungen zu prüfen, die sich einerseits durch den Bau, andererseits durch das geplante Vorhaben ergeben können und ggf. geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung festzulegen.

3. BESTANDSBESCHREIBUNG

Das etwa 0,46 ha große Vorhabensgebiet grenzt im Nordosten an ein Wohngebiet und im Westen an die Wachinger Straße. Hinter der Wachinger Straße folgen von Norden nach Süden eine Grünflächen in einem Mischgebiet, eine asphaltierte Straße und ein asphaltierter Parkplatz, welcher mit Bäumen eingegrünt ist. Im Süden grenzt die Fläche an einen landwirtschaftlichen Betriebsstandort mit Beet im Westen, Kuhstall, Schuppen und einem Walnussbaum mit Ruderalflur im Osten. Im Osten und Nordosten grenzt das Plangebiet an ein Wohngebiet mit Einfamilienhäusern und Gärten. Im Nordwesten grenzt die Vorhabensfläche an eine frisch gemähte Wiese und eine Schotterfläche, an der parallel zur Wachinger Straße auf einem schmalen Streifen eine Blühmischung aufgewachsen ist.

Das Plangebiet besteht größtenteils aus einer Streuobstwiese mit meist jungen Bäumen, aber auch einzelnen älteren Bäumen, die Baumhöhlen und damit mögliche Wohnstätten aufweisen. Die Wiesenfläche ist als vielschurig und eher artenarm einzustufen. Im Nordosten gibt es eine Fläche auf der Hühner gehalten werden. Im Nordwesten liegt eine zum Zeitpunkt der Begehung frisch gemähte Wiese und eine Schotterfläche, an der parallel zur Wachinger Straße auf einem schmalen Streifen eine Blühmischung aufgewachsen ist. Von der Wachinger Straße sind Reifenspuren über die Wiese zur Römerstraße zu erkennen – die Fläche wird offenbar als Grasweg genutzt² (s. auch Abb. 1).

² Begehung durch Zeeb & Partner am 15.10.2021



Abbildung 1: Bestandsplan des Vorhabensgebiets (unmaßstäblich)

4. BESCHREIBUNG DES VORHABENS

Das geplante Baugebiet, welches sich innerorts im südlichen Bereich Emerkingens befindet, soll z. T. als Erweiterung der angrenzenden Gewerbeflächen dienen. Die Fläche liegt zwischen der Wachinger Straße und der Römerstraße. Die Gesamtgröße beträgt ca. 0,46 ha. Der Bebauungsplan regelt die Verbindung zwischen Römer- und Wachinger Straße, sowie die Ausweisung von Gewerbe- und Grünflächen.

4.1 AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

Im Folgenden werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf den Artenbestand aufgelistet.

1. Baubedingte Auswirkungen (während der Bauphase)

- Störung der Organismen durch den Baubetrieb (Lärm, Erschütterung und Staub)
- Gefährdung des Vegetations- und Tierbestandes durch den Bau- und Fahrbetrieb
- Zerstörung bestehender Lebensräume durch Bauabwicklung (Baumfällung, Baustelleneinrichtung, Lagerplätze, etc.).
- Bodenverdichtung



2. Dauerhafte Auswirkungen durch das Bauvorhaben

- Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung und Verdichtung durch die Bebauung
- Verlust von Lebensräumen, Brut- und Nahrungshabitaten

5. ALLGEMEINE EIGNUNG DES VORHABENSGBIETS ALS LEBENSRAUM FÜR GESCHÜTZTE TIER- UND PFLANZENARTEN

Bei dem Plangebiet selbst handelt es sich um eine Streuobstwiese, sowie Grünland- und Schotterflächen (s. auch Kap. 2). Bei der Relevanzbegehung wurden manche der in Kap. 4 aufgeführten Habitatstrukturen aufgefunden.

Artengruppe Vögel: Grundsätzlich könnte das Plangebiet höhlen- und freibrütenden Vogelarten geeignete Habitate bieten. Eine Kartierung der Artengruppe wird daher empfohlen.

Artengruppe Fledermäuse: Bei der Begehung konnten Bäume mit möglicherweise als Fledermausquartier geeigneten Baumhöhlen nachgewiesen werden. Die Bäume können zudem als Leitstrukturen zur Nahrungssuche dienen, weshalb eine Nutzung des Gebiets als Jagdhabitat nicht auszuschließen ist. Eine Kartierung ist daher notwendig.

Artengruppe Säugetiere (ausgenommen Fledermäuse): Es konnten bei der Begehung keine Hinweise auf Habitate von Arten dieser Artengruppe festgestellt werden. Aufgrund der innerörtlichen Lage ist das Plangebiet nicht als Lebensraum für nach FFH-Richtlinie Anhang IV geschützte Säugetiere (ohne Fledermäuse) geeignet.

Artengruppe Reptilien: Das Plangebiet könnte Reptilien potenziell als Habitat dienen. Sonnenplätze sind mit der geschotterten Parkplatzfläche im Westen vorhanden, Versteckmöglichkeiten sind in der Grasfläche und umliegenden „unaufgeräumten“ Flächen vorhanden. Daher kann ein Vorkommen dieser Artengruppe nicht gänzlich ausgeschlossen werden, eine Kartierung wird empfohlen.

Artengruppen Amphibien, Fische, Libellen, Schnecken, Muscheln: Aufgrund fehlender Gewässer kann ein Vorkommen dieser Artengruppen ausgeschlossen werden.

Artengruppen Tag- und Nachtfalter: Bei der Begehung konnten keine Futterpflanzen spezieller Tag- und Nachtfalter im Plangebiet nachgewiesen werden. Aufgrund der häufigen Mahd der



Wiesenflächen im Plangebiet ist kein Vorkommen nach FFH-Richtlinie Anhang IV geschützter Tag- und Nachtfalter zu erwarten.

Artengruppe Käfer: Totholzreiche Bäume oder für Käfer geeignete, trockene Baumhöhlen mit Mulm wurden bei der Begehung nicht nachgewiesen. Auch Gewässer sind keine geeigneten vorhanden. Es besteht daher keine Eignung für nach FFH-Richtlinie Anhang IV geschützte Käferarten.

Artengruppe Gefäßpflanzen: Nach FFH-Richtlinie Anhang IV geschützte Pflanzenarten oder deren Lebensräume konnten im Plangebiet nicht nachgewiesen werden.

6. ERGEBNISSE DER ZAK-ABFRAGE UND EINORDNUNG DER ZAK-ARTEN

Die ZAK-Abfrage³ wurde für die angetroffenen Lebensraumtypen B1.2 „Vegetationsfreie bis –arme Struktur- du Biotoptypen: kiesig und trocken“, D2.2.2 „Grünland frisch und nährstoffreich“ und D3.2 „Streuobstwiesen frisch und nährstoffreich“ im Naturraum 4. Ordnung „Hügelland der unteren Riss“ für die Gemeinde Emerkingen durchgeführt. Aus den aufgeführten Arten werden nur diejenigen saP-relevanten Arten betrachtet, für die bisher keine Kartierungsempfehlung erfolgt ist.

Hierbei handelt es sich für das Plangebiet um den Dunklen Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (*Maculinea nausithous*), den Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) und die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*).

Diese Arten müssen in Bezug auf das Vorhabensgebiet folgendermaßen eingeordnet werden:

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling benötigt größere Bestände seiner Futterpflanze, des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*). Weiterhin müssen zur vollständigen Entwicklung der Raupen ausreichend Nester der Rotgelben Knotenameise (*Myrmica rubra*) vorhanden sein. Seinen Lebensraum findet der Schmetterling meist in nicht zu stark gedüngten, feuchten Mähwiesen, Grabenrändern und in jungen Stadien von Feuchtwiesenbrachen⁴. Da die aufgeführten Lebensraummerkmale im Plangebiet nicht vorhanden sind, kann ein Vorkommen der Art ausgeschlossen werden.

Der Nachtkerzenschwärmer kommt in sonnig warmen, feuchten Standorten, wie Hochstaudenfluren vor. Unerlässlich für eine Ansiedlung ist ein Vorkommen der Futterpflanzen

³ Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): Informationssystem Zielartenkonzept

⁴ LUBW: Artensteckbrief zum Dunklen Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling, abrufbar unter <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/-/dunkler-wiesenknopf-ameisen-blaeuling-maculinea-nausithous-bergstraesser-1779>. Abgerufen am 18.10.2021.



der Raupen, Nachtkerzengewächse⁵, wie Weidenröschen (*Epilobium*-Arten) und die Gewöhnliche Nachtkerze (*Oenothera biennis*-Gruppe). Bei der Begehung konnten keine Standorte der Futterpflanzen im Plangebiet nachgewiesen werden. Ein Vorkommen dieser Art kann daher ausgeschlossen werden.

Die Haselmaus lebt bevorzugt in großen, zusammenhängenden Heckenbeständen und in strukturreichen, lichten Laubwäldern⁶. Das Plangebiet weist allerdings keine Heckenbestände oder Gehölze auf, die für die Art als Lebensraum geeignet wären. Damit kann ein Vorkommen dieser Art ausgeschlossen werden.

7. WEITERE IN DER UMGEBUNG VORKOMMENDE ARTENGRUPPEN

Für die Biotopstrukturen der Umgebung wurde keine eigene ZAK-Abfrage erstellt, da sich diese nicht maßgeblich von denen des Plangebiets unterscheiden.

8. FAZIT

Ein Vorkommen der in Kap. 5 –7 behandelten Arten der Roten Listen und streng geschützten Arten kann Stand heutiger Kenntnis im Vorhabensgebiet nicht ausgeschlossen werden. Es sind daher Vogel-, Reptilien-, und Fledermauskartierungen nötig, sowie die Ausarbeitung eines Fachbeitrags zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). In diesem Rahmen sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung, sowie CEF-Maßnahmen, soweit notwendig, zu erarbeiten.

Es werden folgende Kartierungen vorgeschlagen:

- Brutvogelkartierung nach Südbeck et al., Kartierzeitraum März – Juli, 5 – 6 Begänge
- Fledermauskartierung, 5 Begänge mit einem mobilen Erfassungsgerät sowie Aufstellen eines stationären Erfassungsgeräts; Kartierzeitraum Mai – September. Zusätzlich Baumhöhlenkartierung in der laubfreien Zeit
- Zauneidechsenkartierung nach Laufer/Schlumprecht, Kartierzeitraum Mai – September, 4 Begänge

Die Kartierungen sowie die Ausarbeitung des Fachbeitrags sind notwendig, um einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i.V.m. Abs 5 BNatSchG durch das geplante Bauvorhaben ausschließen zu können. Alternativ ist die Ausarbeitung eines Fachbeitrags zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auf Basis einer sogenannten Worst-Case-Analyse möglich.

⁵ LUBW: Artensteckbrief zum Nachtkerzenschwärmer, abrufbar unter <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/-/nachtkerzenschwaermer-proserpinus-proserpina-pallas-1772>. Abgerufen am 18.10.2021

⁶ LUBW: Artensteckbrief zur Haselmaus, abrufbar unter <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/haselmaus>. Abgerufen am 18.10.2021



9. VERWENDETE LITERATUR

- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Fassung vom 16.2.2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S. 258; ber. 18.3.2005 S. 896) Gl.-Nr. 791-8-1
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist
- Büro für ökologische Studien, Oberkonnersreuther Str. 6a, 95448 Bayreuth für das Bayerische Landesamt für Umwelt (2016): Entwicklung methodischer Standards zur Ergänzung der saP-Internet-Arbeitshilfe des LfU
- Gedeon, Grüneberg, Mitschke et al. (2014): Atlas deutscher Brutvogelarten. Kleve.
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Artensteckbriefe. <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/artensteckbriefe/>. Abgerufen am 18.10.2021
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK). <http://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/abt5/zak/>
- Laufer, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen; aus: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg [Hrsg.] (2014): Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg. Band 77
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Hrsg., 2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben
- Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG): Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233) m. W. v. 31.12.2020
- Schlumprecht (2016): Entwicklung methodischer Standards zur Ergänzung der SAP-Internet-Arbeitshilfe des LfU, Bayreuth
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- Trautner, J., Lambrecht, H., Mayer, J. & Hermann, G. (2006): Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie – fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen. Naturschutz in Recht und Praxis – online, Heft 1. www.naturschutzrecht.net

Anlagen:

Anlage 1: Fotodokumentation

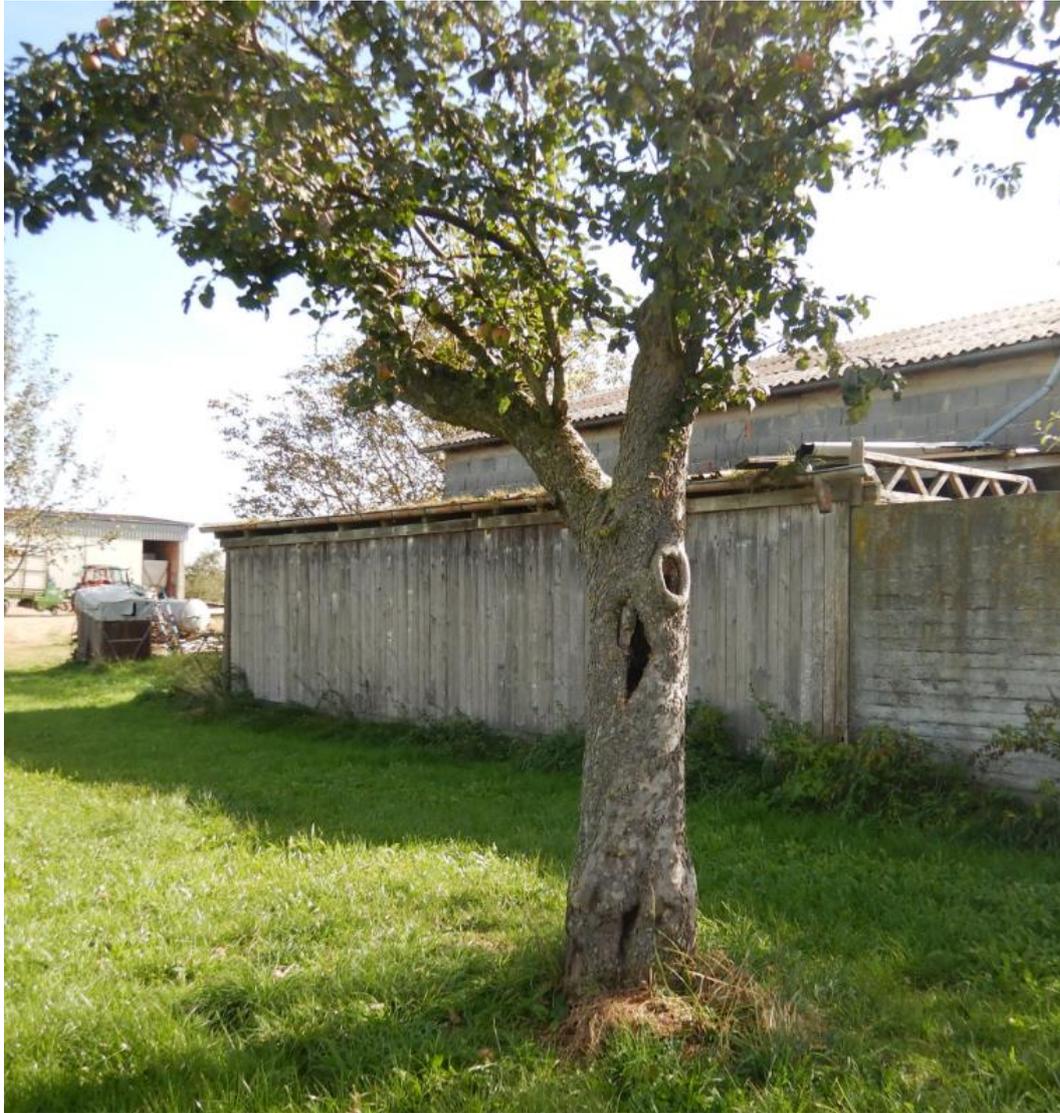
ANLAGE 1: FOTODOKUMENTATION



Schotterfläche und Blühstreifen im Westen des Gebietes, Blickrichtung nach Norden



Streuobstwiese, Blickrichtung (Süd-)Westen.



Apfelbaum (1) mit Baumhöhle



Baumhöhle in Apfelbaum (1)



Apfelbaum (2) mit Baumhöhle



Baumhöhle im Apfelbaum (2)



Apfelbaum (3) mit Baumhöhle



Baumhöhlen in Apfelbaum (3)



Fläche mit Hühnern im Nordosten des Geltungsbereichs